

Zur Vorlage BV/933/2013 Betrauungsakt Technische Werke Eberswalde GmbH zum Betrieb des Schwimmbades Baff / FA am 7.03.2013

In welchem Verhältnis steht der Betrauungsakt zum Betreibervertrag von 2001? Gilt der Betreibervertrag unverändert weiter?

Der zu fassende Beschluss steht im Zusammenhang mit einer aktuell vorgesehenen jährlichen Bezuschussung der TWE. Ist dafür nicht der Betreibervertrag eine hinreichende Grundlage?

Warum wird den TWE kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss dem Grunde nach zugestanden?

Der Beschluss wird mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 begründet. Schon in der Sachverhaltsdarstellung wird erklärt, dass diese Regelung im konkreten Fall eher nicht zutrifft.

Welche Alternativen zum Betrauungsakt gibt es?

Würde eine öffentliche Ausschreibung das Problem beihilferechtlich lösen? Ist über öffentliche Ausschreibung ein anderer Betreiber zu finden – für die TWE – Anlage, für eine neue Anlage oder für eine Anlage in einem andern Ort?

Kann es für das Schwimmbad überhaupt eine andere Lösung geben?

Warum wird der Betrauungsakt (und damit wohl auch die Zuschüsse) auf das Schwimmbad begrenzt? Was steht gegen eine Einbeziehung der Sporthalle?

Müsste bei Begrenzung auf Schwimmhalle nicht auch eine Begrenzung auf den Teil Schul- und Vereinsschwimmen erfolgen (ohne Teil Spaßbad)? Was gehört konkret zu den Gemeinwohlverpflichtungen?

Kann eine aktuelle Aussage getroffen werden, welche Kosten gegenwärtig für die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen entstehen? Inwieweit sind diese durch Einnahmen gedeckt und wie hoch sind folglich die notwendigen Ausgleichszahlungen?

Aus unternehmerischer Sicht müssten die TWE kostendeckende Preise bilden. Wenn die Stadt ein anderes Preisniveau beschließt, müsste die Stadt die Differenz bezuschussen.

Was ist notwendig, um die Wirtschaftlichkeit der TWE zu erhöhen und dadurch den Zuschussbedarf zu senken?

- Aufstellung eines Sanierungskonzeptes zur Sicherung des Fortbestandes der TWE. Abkopplung von der teuren Fernwärme. Eigene Nahwärmeerzeugung. Auflösung WFGE. Trennung von unlukrativen Geschäftszweigen.
- Auskehr der falschen Spenden plus Zinsen an die TWE.
- Geschäftsfelderweiterungen, die für die TWE gewinnbringend sind, wie z.B. Energiehandel (ggf. gemeinsam mit WHG).

Ohne Antwort auf die gestellten Fragen und dargestellten Probleme kann über die Vorlage nicht entschieden werden. Sie ist möglicherweise auch überflüssig.